

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 31. Dezember 1936

Nr. 115

Das Reichszollblatt erscheint in zwingloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon — 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 R.M., Ausgabe B 2,70 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle ufw.: Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren .....	§. 477
Devisenüberwachung bei der Einfuhr devisenmäßig behandelter Waren aus dem Freihafen Hamburg .....	§. 484
Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren nach Helgoland .....	§. 485
Devisenüberwachung des Warenverkehrs über den Zollausschluß Bremen .....	§. 486
Devisenüberwachung des Warenverkehrs über den Freibeizirk Stettin .....	§. 488
Bekanntmachung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 29. Dezember 1936 .....	§. 491

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren

#### I. Allgemeines

1. Die Einfuhr von Waren in das Zollinland unterliegt, außer in den Fällen der Ziffer IV, der Devisenüberwachung. Diese wird ausgeübt bei der ersten Abfertigung der Waren zu einer öffentlichen Niederlage, einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß, einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollversicherungsverkehrs, oder, wenn eine solche Abfertigung nicht vorausgegangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr.

2. Die devisenmäßige Behandlung besteht,  
wenn eine Devisenbescheinigung vorgelegt wird, in der Abschreibung der Ware auf dieser,  
wenn eine Devisenbescheinigung nicht vorgelegt wird, in der Erstattung einer Meldung auf rotem Vordruck an die zuständige Überwachungsstelle.

Waren, die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unterliegen, dürfen ohne Devisenbescheinigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollversicherungsverkehrs nicht abgefertigt werden.

#### II. Abfertigung mit Devisenbescheinigung

1. Als Devisenbescheinigung im Sinne dieser Bestimmungen<sup>1)</sup> gilt

- die Devisenbescheinigung einer Überwachungsstelle,
- die Bestätigung einer Devisenbank, einer Devisenstelle oder einer Überwachungsstelle,
- die Genehmigung einer Devisenstelle,
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle,
- die vom Inhaber einer Transitgenehmigung ausgestellte Transitmeldung.

2. Die Devisenbescheinigung muß in Urschrift vorgelegt werden. Beglaubigte Abschriften sind zurückzuweisen. Die Gültigkeitsdauer der Devisenbescheinigung bezieht sich nur auf die Zahlungsleistung. Die Abschreibung ist schon dann zulässig, wenn die Ware vor Beginn der Gültigkeitsdauer eingeführt wird. Wird

<sup>1)</sup> Muster siehe Anhang.

die Ware erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingeführt, so ist die Abschreibung abzulehnen, es sei denn, daß in einer besonderen Auflage ausdrücklich zugelassen ist, daß die Ware erst innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer für die Zahlungsleistung eingeführt zu werden braucht.

3. Ist die Devisenbescheinigung zeitlich gültig und entspricht die darin bezeichnete Ware — im Rahmen der in Nr. 6 und 7 zugelassenen Abweichungen — nach Art, Menge und Herstellungsland der zur Abfertigung gestellten Ware, so hat die Zollstelle die abgefertigte Ware in der Devisenbescheinigung abzuschreiben.

Hierbei ist die Ware einzutragen:

in Devisenbescheinigungen, Bestätigungen, Devisengenehmigungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen<sup>1)</sup> [Nr. 1 a) bis d)] nach

- a) ihrer tarifmäßigen Benennung und der Nummer des Statistischen Warenverzeichnis,
- b) ihrer Menge. Bei Teilabschreibungen ist, wenn die Devisenbescheinigung nicht aufgebraucht ist, die Menge — und zwar auch in Buchstaben — anzugeben, für die die Devisenbescheinigung noch gültig bleibt;  
in Devisenbescheinigungen, Bestätigungen und Devisengenehmigungen [Nr. 1 a) bis c)] auch nach
- c) ihrem Wert. Warenwert ist der Rechnungswert, d. h. der nach der Handelsrechnung an das Ausland zu entrichtende Betrag. In der Rechnung besonders angelegte Nebenkosten (z. B. für Fracht, Versicherung u. dgl.) sind nicht zu berücksichtigen. Wird eine Rechnung nicht vorgelegt, so ist der Wertbemessung die Angabe des Einführers zugrunde zu legen. Ist diese nicht zu erlangen, so ist der Ausgleichsteuerwert abzüglich Zoll, Monopolausgleich, Vagerausgleich, Verbrauchsteuern und der im Zollinland entstandenen Nebenkosten oder, wenn ein Durchschnittswert (§ 8 Abs. 3 UStD) bestimmt ist, dieser als Wert anzusetzen.

Bei der Abschreibung ist die Wertermittlungsgrundlage durch den Zusatz »laut Rechnung«, »ohne Rechnung«, »Ausgleichsteuerwert« oder »amtlicher Durchschnittswert« kenntlich zu machen. Der Wert ist in der Währung, auf die die Devisenbescheinigung ausgestellt ist, abzuschreiben. Rechnungsbeträge, die auf eine andere Währung lauten, sind vor der Abschreibung nach dem letzten im Reichszollblatt bekanntgegebenen »Umrechnungskurs für die Umsatzausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer« umzurechnen.

Bei Teilabschreibungen ist, wenn die Devisenbescheinigung nicht aufgebraucht ist, der Wert — und zwar auch in Buchstaben — anzugeben, für den die Devisenbescheinigung noch gültig bleibt.

In allen Devisenbescheinigungen (Nr. 1) ist der Tag der Abfertigung, die Bezeichnung und Nummer des Abfertigungspapiers zu vermerken und die Namensbeischrift des ersten Abfertigungsbeamten und der Abdruck des Dienststempels der Zollstelle beizufügen.

4. Im Abfertigungspapier ist zu vermerken

- a) bei Devisenbescheinigungen: »Devisenbescheinigung Nr. .... der Überwachungsstelle ..... hat vorgelegen«,  
Reichs.
- b) bei Bestätigungen: »Bestätigung zur Devisenbescheinigung Nr. .... der Überwachungsstelle ..... hat vorgelegen«,  
Reichs.  
oder »Bestätigung zur Verrechnungsgenehmigung Nr. .... der Devisenstelle ..... hat vorgelegen«,  
Überwachungs-  
oder »Bestätigung zur Rohstoffkreditzusage Nr. .... der Reichs-  
stelle ..... hat vorgelegen«,
- c) bei Genehmigungen einer Devisenstelle: »Genehmigung Nr. .... der Devisenstelle ..... hat vorgelegen«,
- d) bei Unbedenklichkeitsbescheinigungen: »Unbedenklichkeitsbescheinigung Nr. ... der Überwachungsstelle ..... hat vorgelegen«,  
Reichs.
- e) bei Transitmeldungen: »Transitmeldung zur Transitgenehmigung Nr. .... der Devisenstelle ..... hat vorgelegen«.

5. Devisenbescheinigungen, Bestätigungen, Devisengenehmigungen und nicht voll ausgenutzte Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind dem Einführer stets zurückzugeben. Erledigte Unbedenklichkeitsbescheinigungen hat die Zollstelle einzuhalten und gesammelt am 11. und 26. jeden Monats den zuständigen Über-

<sup>1)</sup> Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird künftig mit einem entsprechenden Vordruck versehen werden. Auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen alter Art ist der darin vorgesehene Vordruck auszufallen.

wachungsstellen zu übersenden. Transitmeldungen sind stets einzubehalten und gesammelt am 11. und 26. jeden Monats den zuständigen Devisenstellen zu übersenden.

6. Entspricht die zur Abfertigung gestellte Ware zolltarifmäßig nicht der in der Devisenbescheinigung angegebenen Warenart, so darf sie gleichwohl auf der Devisenbescheinigung abgeschrieben werden, wenn sie als wirtschaftlich wesensähnlich anzusehen ist und sie zur Zuständigkeit derselben Überwachungsstelle gehört wie die in der Devisenbescheinigung angegebene Ware. In der Abschreibung ist auf die Abweichung hinzuweisen.

7. Reicht die Devisenbescheinigung nach Menge oder Wert für die Abschreibung der zur Abfertigung gestellten Ware nicht aus, so ist folgendermaßen zu verfahren:

#### A. Überschreitung der bewilligten Menge

##### a. bei abfertigungsfreien Waren

Übersteigt die zollamtlich ermittelte Menge die devisenrechtlich genehmigte Menge um nicht mehr als 5 v. H., so ist die Mehrmenge auf der Devisenbescheinigung nicht besonders zu vermerken. Rote Meldung ist nicht zu erstatten.

Beträgt die Mehrmenge mehr als 5 v. H., so ist sie in der Devisenbescheinigung besonders zu vermerken. Außerdem ist über diese Menge rote Meldung zu erstatten. In der Meldung sind die gesamte eingeführte Menge, die durch die Devisenbescheinigung gedeckte Menge und die Nummer der Devisenbescheinigung zu vermerken.

##### b. bei abfertigungsverbotenen Waren

Übersteigt die zollamtlich ermittelte Menge die devisenrechtlich genehmigte Menge um nicht mehr als 5 v. H., so darf auch die nicht gedeckte Menge abgefertigt werden. Sie ist in der Devisenbescheinigung nicht besonders zu vermerken. Rote Meldung ist nicht zu erstatten.

Beträgt die Mehrmenge mehr als 5 v. H., so ist für die gesamte Mehrmenge die Zollabfertigung zu einem anderen Zollverkehr als zur Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager u. a. M. abzulehnen.

#### B. Überschreitung des bewilligten Wertes

##### a. bei abfertigungsfreien Waren

Übersteigt der zollamtlich ermittelte Wert den devisenrechtlich genehmigten Betrag um nicht mehr als 10 v. H., so ist die diesem Wertunterschied entsprechende Menge auf die Devisenbescheinigung ohne besonderen Vermerk mit abzufertigen. Rote Meldung ist nicht zu erstatten.

Beträgt die Überschreitung mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 25 R. M., so ist der nicht gedeckte Wert in der Devisenbescheinigung besonders zu vermerken. Außerdem ist über ihn rote Meldung zu erstatten. In der Meldung sind der Gesamtwert, der devisenrechtlich genehmigte Betrag und die Nummer der Devisenbescheinigung zu vermerken. Einer Meldung bedarf es nicht, wenn die Überschreitung des genehmigten Betrags auf der Anwendung der amtlichen Durchschnittswerte beruht.

##### b. bei abfertigungsverbotenen Waren

Übersteigt der zollamtlich ermittelte Wert den devisenrechtlich genehmigten Betrag um nicht mehr als 10 v. H., so darf auch die Menge, durch die der devisenrechtlich genehmigte Betrag überschritten wird, auf die Devisenbescheinigung ohne besonderen Vermerk mit abgefertigt werden.

Beträgt die Überschreitung mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 25 R. M., so ist für die wertmäßig nicht gedeckte Menge die Zollabfertigung zu einem anderen Zollverkehr als zur Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager u. a. M. abzulehnen. Dies gilt auch, wenn der Wertermittlung die amtlichen Durchschnittswerte zugrunde gelegt worden sind.

### III. Abfertigung ohne Devisenbescheinigung

1. Waren, die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot unterliegen, dürfen ohne Devisenbescheinigung zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn sie nach den Gesetzen und Verordnungen über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie Garten- und Weinbauerzeugnissen übernahmescheinpflichtig sind (AnfsbZAbf. I A 5 bis 8, 10) und ein Übernahmeschein vorgelegt wird. Im übrigen dürfen abfertigungsverbotene Waren ohne Devisenbescheinigung nur zu einer öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager u. a. M. abgefertigt werden. Die Lagerzollstelle hat

Vorsorge zu treffen, daß die Waren aus dem Lager nicht ohne Devisenbescheinigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne abgefertigt werden. Bei ihrer Weiterverfendung aus dem Lager im Zollverkehr ist in dem Zollbegleitpapier darauf hinzuweisen, daß die Waren nur bei Vorlegung einer Devisenbescheinigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne abgefertigt werden dürfen.

2. Wird bei der Abfertigung von abfertigungsverbotenen Waren zu einer öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager u. a. M. oder bei der Abfertigung von Waren, die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot nicht unterliegen, eine Devisenbescheinigung nicht vorgelegt, so hat die Zollstelle der zuständigen Überwachungsstelle eine rote Meldung über die Abfertigung zu erstatten.

Enthält die abgefertigte Sendung Waren, die zur Zuständigkeit mehrerer Überwachungsstellen gehören, so ist jeder Überwachungsstelle eine Meldung über die sie betreffenden Waren zu übersenden. Hierzu kann ein Stück einer im Durchschreibeverfahren hergestellten Gesamtmeldung verwendet werden unter Kennzeichnung der Waren, für die die Überwachungsstelle zuständig ist.

3. Die Meldung trägt auf rotem Papier den Vordruck der Zollquittung, jedoch an Stelle der Worte »Quittung mit Abfertigungsbefund« oder »Angültig in der Hand des Einzahlungspflichtigen« die Aufschrift »Meldung an die <sup>Reichs-</sup>Überwachungsstelle . . . . .«. Wird bei der Abfertigung eine Zollquittung erteilt, so ist der Vordruck der Meldung zugleich mit dem der Quittung im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Wird eine Zollquittung nicht erteilt, so ist die Meldung urschriftlich auszufertigen. Bei Abfertigung von Zollgut auf Begleitschein II ist im Vordruck der Meldung das Wort »entrichtet« zu ändern in »auf Begleitschein II überweisen lassen«.

Enthält die Meldung nicht schon in Durchschrift die Angaben des Wertes und des Herstellungslandes der Ware, so sind sie nachzutragen. Ist die Zollpartei nicht zugleich der Einführer im Sinne der Devisenbestimmungen, so ist dessen Name und Wohnung bei der Zollabfertigung so genau wie möglich festzustellen und in der Meldung anzugeben.

Auf vollständige und leserliche Ausfüllung der Meldungen ist zu achten.

4. Im Abfertigungspapier ist zu vermerken: »Meldung an die <sup>Reichs-</sup>Überwachungsstelle . . . . . ist erstattet«. Wenn die Meldungen in Blockform hergestellt sind, so sind auch Block- und Blattnummer zu vermerken.

5. Die Meldungen sind gesammelt über die in der Zeit vom 1. bis 15. Tage des Monats abgefertigten Waren am 26. des Monats, und über die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage des Monats abgefertigten Waren am 11. des folgenden Monats den zuständigen Überwachungsstellen zu übersenden.

6. Keine Meldung ist zu erstatten

- a) wenn der Wert der einer Überwachungsstelle zu meldenden Waren 10 *RM* nicht übersteigt;
- b) über Waren, die dem Übernahmescheinverfahren unterliegen (AnlfdZAbf. I A 5 bis 8, 10);
- c) über solche dem Maisgesetz unterliegende Waren, deren Einfuhr der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse auf weissem Vordruck (§ 8 des Maisgesetzes) anzuzeigen ist (z. B. Mais, Darr-, Reis, Ölfrüchte, Ölsämereien, jedoch nicht — s. AnlfdZAbf. I A 4 d — Bohnen, Erbsen, Lupinen, Wicken);
- d) über fossile Brennstoffe der statistischen Nummern 238 a, b, d, e und f.

7. Wird nach der Abfertigung eine Devisenbescheinigung vorgelegt, so darf in dieser die Ware abgeschrieben werden, wenn die rote Meldung noch nicht abgesandt ist. Die Meldung ist kreuzweise zu durchstreichen und zum Abfertigungspapier zu nehmen, in dem die nachträgliche Vorlegung der Devisenbescheinigung zu vermerken ist. War eine rote Meldung nicht zu erstatten, so gelten für die Eintragung in die Devisenbescheinigung die Fristen in Nr. 5 sinngemäß.

War bei der Abfertigung abfertigungsverbotener Waren zu einer öffentlichen Niederlage oder einem Privatlager u. a. M. rote Meldung erstattet worden und wird nachträglich eine Devisenbescheinigung vorgelegt, so darf auf dieser die Ware auch dann abgeschrieben werden, wenn die rote Meldung abgesandt ist. Die Zollstelle hat der Überwachungsstelle anzuzeigen, daß rote Meldung erstattet war und daß die Ware nachträglich auf der nach Nummer und Ausstellungsstag zu bezeichnenden Devisenbescheinigung abgeschrieben worden ist.

Die nachträgliche Vorlegung der Devisenbescheinigung ist stets im Abfertigungspapier zu vermerken.

8. Legt der Einführer über eine nach Ziff. I Nr. 1 abgefertigte Ware, für die keine Devisenbescheinigung vorgelegen hat und keine Zollquittung ausgestellt worden ist, innerhalb von 3 Wochen nach der Abfertigung den ausgefüllten Vordruck einer Abfertigungsbescheinigung<sup>1)</sup> vor, so hat die Zollstelle auf diesem die vorgenommene zoll- und devisenrechtliche Behandlung zu vermerken. Die Abfertigungsbescheinigung ist mit Datum, Namensbeischrift des Beamten und Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu versehen und sodann dem Einführer zurückzugeben.

Im Abfertigungspapier ist zu vermerken: »Abfertigungsbescheinigung ist am ..... ausgestellt worden«.

#### IV. Ausnahmen

1. Einer devisenmäßigen Behandlung bedürfen nicht

a) Warensendungen mit einem Werte [Ziff. II Nr. 3c)] von nicht mehr als 25 *R.M.*, die

1. im Post-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr<sup>2)</sup>,
2. im Reisendenverkehr, mit Ausnahme des kleinen Grenzverkehrs (Nr. 1d), eingebracht werden.

Enthält eine Warensendung Waren verschiedener Art oder werden für denselben Empfänger mehrere Sendungen an demselben Tage abgefertigt, so ist der Gesamtwert maßgebend;

b) Waren, die

1. beim Wiedereingang im Zwischenanlandsverkehr im weiteren Sinne (Beförderung, Lagerung, Veredelung und Verwendung von Waren des freien Verkehrs außerhalb des Zollinlandes) auf Grund eines zollamtlichen Nachweises der Nämlichkeit,
2. auf Grund von §§ 80 Abs. 3, 112 Abs. 1, 113, 117 des Vereinszollgesetzes,
3. auf Grund von § 115 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes im Lohnveredelungs- oder Ausbesserungsverkehr

zollfrei abgefertigt werden;

c) bei zollfreier Ablassung auf Grund des § 114 des Vereinszollgesetzes

1. Waren zu solchen Ausstellungen und Mustermessen, für die diese Ausnahme besonders zugelassen ist,
2. Pferde zur Teilnahme an öffentlichen Rennen, Turnieren und ähnlichen reiterlichen Veranstaltungen,
3. Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge.

Wenn der Gegenstand dem Abfertigungsverbot unterliegt und er bis zum Ablauf der Wiedergestellungsfrist weder zur Wiederausfuhr abgefertigt noch von einer Devisenbescheinigung abgeschrieben worden ist, so ist rote Meldung zu erstatten und dabei der Sachverhalt kurz darzustellen;

d) im kleinen Grenzverkehr — nach näherer Anordnung der Präsidenten der Landesfinanzämter —

1. Waren, die auf Grund autonomer Bestimmungen oder auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr zollfrei gelassen werden,
2. Waren, die für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf durch Personen eingebracht werden, die im deutschen Grenzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und im Besitz eines Grenzdevisenheftes sind.

Die Ausnahmen unter 1 und 2 werden für jede berechnete Person täglich nur einmal gewährt. Die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen den Höchstwert der Waren entsprechend dem Betrag an inländischen Scheidemünzen, der ausgeführt werden darf.

3. Waren, die ausländische Besucher von Märkten im deutschen Grenzgebiet zum Verkauf auf solchen Märkten einführen, wenn ein Marktbesucherheft und eine schriftliche Aufstellung über die Waren vorgelegt wird.

<sup>1)</sup> siehe Anhang Ziff. II Nr. 2.

<sup>2)</sup> Diese Ausnahme gilt nicht für die Einfuhr gewisser tschechoslowakischer, niederländischer und italienischer Waren (s. Anhang Ziff. I, Nr. 2).

Diese Ausnahme wird für jeden Inhaber eines Marktbefucherheftes nur einmal für jeden Markttag und nur bis zu einem vom Präsidenten des Landesfinanzamts zu bestimmenden Warenwert (höchstens 50 *R.M.*) gewährt. In der Aufstellung sind die Waren unter Angabe der inländischen Verkaufswerte (nicht der Einstandspreise), nach Warenarten getrennt, aufzuführen. Die Grenzzollstelle hat die Aufstellung zu prüfen, abzustempeln und dem Marktbefucher zurückzugeben.

- e) Waren, für die auf Grund der Verfügung vom 25. November 1932, Z 1270—3737 II (RZBl. S. 496, 1933 S. 156) über Übertragung von Zuständigkeiten bei Zollerlassen aus Billigkeitsgründen Zollerlaß gewährt wird;
- f) Waren, die nach § 5 des Zolltarifgesetzes, wenn der Wert der Sendung 25 *R.M.* nicht übersteigt, ferner die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11 und 13 bis 14 des Zolltarifgesetzes, §§ 1, 1a, 16 der Postzollordnung, § 41 der Eisenbahnzollordnung vom Zoll befreit bleiben oder der Zollabfertigung nicht bedürfen;
- g) Waren, für die einer der in § 3 der Bekanntmachung vom 22. März 1920 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr (Reichsgesetzbl. 1920 S. 337; 1933 I S. 696 und 1119; blaue Handausgabe der Zusammenstellung der grundlegenden Verordnungen usw. über die Ein- und Ausfuhr von Waren S. 8 ff.) aufgeführten Tatbestände vorliegt. Ausgenommen sind Waren, die zu einem aktiven Eigenveredelungsverkehr abgefertigt werden (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 der Bekanntmachung);
- h) Muster und Proben, die nicht nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, wenn sie zu Untersuchungszwecken aus Zollverschlusslagern oder aus Zollgut im Zollgewahrsam entnommen werden, bevor das weitere Zollverfahren beantragt ist;
- i) Gegenstände, die in einem Steuer- oder Strafverfahren eingeführt oder verwertet werden;
- k) Fahrkarten ausländischer Verkehrsunternehmungen.

2. Einem Antrag auf Abfertigung mit Devisenbescheinigung ist auch in den Fällen der Nr. 1 zu entsprechen.

## V. Schlußbestimmungen

1. Verwahrung und Verwaltung der Devisenbescheinigungen ist nicht Sache der Zollstellen. Devisenbescheinigungen, die den Zollstellen zugesandt werden, sind einer Dienststelle der Deutschen Reichsbahn oder dem sonst in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen (nicht der Deutschen Reichspost) gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Der Absender ist auf seine Kosten hiervon zu benachrichtigen.

2. Schriftwechsel über die devisenmäßige Behandlung von Waren darf unmittelbar mit Überwachungs- oder Devisenstellen geführt werden, wenn es sich um Erörterungen einfacher Art handelt. So sind z. B. Beobachtungen über einen auffallend häufigen Eingang gleichartiger Waren in Sendungen, die nach Ziff. IV Nr. 1a devisenmäßig nicht behandelt werden, unmittelbar den Überwachungsstellen mitzuteilen. Angelegenheiten, die, wenn auch als Einzelfälle, grundsätzliche Bedeutung haben, z. B. weil das vorgeschriebene Verfahren in einem wesentlichen Punkte nicht eingehalten werden kann, sind auf dem Dienstwege vorzutragen, bei Dringlichkeit unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Überwachungsstelle.

3. Die Verfügungen vom 24. September, 22. Dezember 1934, 3. und 30. April, 16. und 29. Mai, 20. und 28. Juni, 4., 11., 24. und 30. Juli, 16. November 1935, 9. Juni und 26. Oktober 1936 (RZBl. 1934 S. 563, 764, 1935 S. 147, 204, 214, 244, 294, 303, 313, 320, 334, 352, 489, 1936 S. 189, 364) treten außer Kraft.

4. Nach dieser Verfügung ist vom 15. Januar 1937 ab zu verfahren mit Ausnahme der Regelung im Anhang Ziff. I Nr. 2c, die am 1. Februar 1937 in Kraft tritt.

RZM. vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 680 II

Bemerkung: Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der Verfügung vom 3. April 1935 (RZBl. S. 147) betreffen die bisher nicht einheitlich geregelte Behandlung der abfertigungsverbotenen Waren, die rechtliche Gleichstellung der devisenrechtlichen Papiere, den Wegfall der Ausfuhrmeldung (diese ist nur noch bei der Ausfuhr devisenmäßig überwachter Waren aus dem Zollausschluß Bremen und dem Freibeizirk Stettin in das Zollausschland erforderlich und daher in die Sonderverfügungen für diese Gebiete verwiesen worden) und die Neuordnung der Ausnahmebestimmungen.

# Anhang<sup>1)</sup>

## I. Devisenbescheinigungen

1. Folgende Arten von Devisenbescheinigungen (Ziff. II Nr. 1 der Verfügung) sind zur Zeit in Gebrauch:

### A. Devisenbescheinigungen

für

- a) Stillhaltecredite für Einfuhrzwecke — Muster WE 1 a — auf gelbem Papier, Anl. 1
- b) Barzahlungen für Einfuhrgeschäfte — Muster WE 2 a — auf orange-farbenem Papier, Anl. 2
- c) Einzahlungen auf Zahlungs- oder Verrechnungskonten — Muster WE 3 a — auf hellgrünem Papier, Anl. 3
- d) Kreditaufnahme für Einfuhrzwecke außerhalb der Stillhaltung — Muster WE 4 a — auf rotem Papier, Anl. 4
- e) Tredefina-Kredite für Einfuhrzwecke — Muster WE 6 a — auf hellblauem Papier. Anl. 5

Die Devisenbescheinigungen werden zur Erschwerung von Fälschungen einheitlich unter Verwendung farbigen Wasserzeichenpapiers mit Waffelmuster hergestellt.

Jeder Devisenbescheinigung ist ein »Antrag auf Erteilung einer Devisenbescheinigung für die Wareneinfuhr« — Muster E 16 a — auf weißem Papier vorgeheftet. Die Warenmenge und der genehmigte Betrag sind auf Seite 1 des Antrags oben links eingetragen, gegebenenfalls durch den Hinweis »laut Antrag«. Die Zollstellen haben auf diese Angaben besonders zu achten, damit Überschreitungen vermieden werden. Anl. 6

### B. Bestätigungen

über das Vorliegen

- a) einer Devisenbescheinigung zur Einzahlung auf Ausländerfondkonto für Inlandszahlungen — Muster ASKI — auf lilafarbenem Papier, Anl. 7
- b) einer Verrechnungsgenehmigung zur Bezahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäfts — Muster V 2 — auf lilafarbenem Papier, Anl. 8
- c) einer verbindlichen Zusage für die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts — Muster RK 2 a — auf lilafarbenem Papier. Anl. 9

### C. Genehmigung einer Devisenstelle (formlos)

### D. Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle Anl. 10

### E. Transit anmeldung über das Vorliegen einer Transitgenehmigung Anl. 11

2. Als **Ersatzpapiere** für Devisenbescheinigungen zur Abfertigung von Kleinforderungen (Ziff. IV Nr. 1a) der Verfügung) solcher Waren, die nach § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 29. Dezember 1936 (RZBl. S. 491) der devisenmäßigen Behandlung bedürfen, sind zugelassen

- a) für Waren tschechoslowakischen Ursprungs (§ 2 Abs. 2a) der Bekanntmachung):

Bescheinigung der Deutschen Gesandtschaft in Prag, die auf den Postinhaltserklärungen oder den Frachtpapieren mit Stempelabdruck abgegeben ist und folgenden Wortlaut hat:

»Dem Kontingent abgeschrieben

Prag, den .....

(Stempel)

Deutsche Gesandtschaft«.

Unter Kontingent in dieser Bescheinigung sind die mit der Tschechoslowakischen Regierung vereinbarten Devisenkongimente für die einzelnen Warengattungen zu verstehen.

- b) für nachstehende Waren niederländischen Ursprungs (§ 2 Abs. 2b) der Bekanntmachung):

Ausfuhrbescheinigung, und zwar

- 1. für Waren der Einfuhrnummer 40 a bis c des Statistischen Warenverzeichnisses Ausfuhrbescheinigungen der Commissie voor den uitvoer van bloembollen (Kommission für die Ausfuhr von Blumenzwiebeln) in Haarlem, Anl. 12

<sup>1)</sup> Die Muster werden nur im DeuWerkbl. II abgedruckt.

2. für Waren der Einfuhrnummer 41 a bis e des Statistischen Warenverzeichnis Ausfuhrbescheinigungen der Commissie voor den uitvoer van snybloemen (Kommission für die Ausfuhr von Schnittblumen) in Nalsmeer.

Die Ausfuhrbescheinigungen sind nach Erledigung mit dem Datum der Abfertigung zu versehen und gesammelt jeweils am 11. und 26. jeden Monats an die Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel, Berlin W 8, Kronenstr. 61/63, einzuschicken.

- c) für Waren italienischen Ursprungs der Einfuhrnummer 41 a bis e des Statistischen Warenverzeichnis (§ 2 Abs. 2c) der Bekanntmachung):

Bescheinigung des Sindacato Fascista Commerciali Fiori della Provincia d'Imperia in Bordighera, die auf der Zweitschrift eines die Sendungen begleitenden Papiers (Zollinhaltserklärung, Beförderungspapier o. dgl.) abgegeben ist und folgenden Wortlaut hat:

»Von der Zahlungswertgrenze abgeschrieben

Bordighera, Datum, Stempel und Unterschrift des Sindacato«.

Dieses Papier ist der deutschen Zollstelle bei der Abfertigung vorzulegen. Die Zollstelle versteht es auf Antrag mit dem Abfertigungsvermerk.

3. Die Auflagen, die die Zollstellen zu beachten haben, sind durch grüne Striche am Rande kenntlich.

Besondere Maßnahmen der Zollstellen erfordern u. a.

- a) die Auflage über die Entnahme von Proben (Verf. vom 2. Oktober 1935 — Z 1134 — 429 II; RZBl. S. 430),
- b) die Auflage über die Abstempelung solcher Ursprungszeugnisse oder ihrer Zweitschriften, die bei der Wareneinfuhr aus der Türkei vorgelegt werden. Die Ursprungszeugnisse sind in türkischer und in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt und von der Zollbehörde des Versandorts im Innern oder an der Grenze, der zuständigen Handels- und Industrie- oder Landwirtschaftskammer oder bei Teilung der Sendung auf Grund der vorgenannten Ursprungszeugnisse von einem türkischen Konsulat ausgestellt. Das Zeugnis oder die Zweitschrift ist nach der Abstempelung dem Einführer zurückzugeben.

## II. Andere Papiere

1. Übernahmeschein (Ziff. III Nr. 1 der Verfügung). Muster der Übernahmescheine der Reichsstellen sind in der AnfsdZAbf. I A 5 bis 8, 10 als Anlagen abgedruckt.

2. Abfertigungsbescheinigung (Ziff. III Nr. 8 der Verfügung).

3. Grenzdevisenheft (Ziff. IV Nr. 1 d 2 der Verfügung).

4. Marktbesucherheft (Ziff. IV Nr. 1 d 3 der Verfügung).

Art. 13

Art. 14

Art. 15

## Devisenüberwachung bei der Einfuhr devisenmäßig behandelter Waren aus dem Freihafen Hamburg

I. Waren, die in den Freihafen Hamburg eingebracht werden, dürfen nach näherer Bestimmung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung der Devisenüberwachung des Freihafenamts Hamburg unterstellt werden.

Soll eine unter Überwachung stehende Ware in das Zollinland oder auf dem Seeweg in den Zollausschluß Bremen oder den Freibezirk Stettin verbracht werden, so stellt das Freihafenamt dem Abmelder einen Überwachungsnachweis auf gelbem Papier aus. Diesen hat der Einführer bei der Eingangszollstelle oder dem für die Devisenüberwachung im Empfangshafen zuständigen Amt abzugeben. Das Muster des Überwachungsnachweises wird den Zollstellen in Hamburg, Bremen und Stettin bekanntgegeben werden.

Als Zollinland im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren dem Zollinland gleichgestellten Teile von Freizonen.

II. Für die Devisenüberwachung durch die Zollstellen gilt folgendes:

- a) Abfertigung in Hamburg an der Freihafengrenze zum freien Verkehr, zu einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs oder zu einem Zollverschlußlager



Soweit die vorgeführte Ware durch den Überwachungsnachweis gedeckt ist, unterbleibt ihre devisenmäßige Behandlung. Die Eingangszollstelle nimmt den für das Zollamt bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises zu dem Abfertigungspapier. Sie füllt den für das Freihafenamt bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises dem Vordruck entsprechend aus und hält die gesammelten Abschnitte zur Abholung durch das Freihafenamt bereit.

- b) Abfertigung in Hamburg an der Freihafengrenze zum zollgebundenen Verkehr (Versendung mit Begleitschein I, Begleitschein L oder mit Begleitzettel)

Es ist wie zu a) zu verfahren, nur nimmt die Eingangszollstelle (Ausfertigungsamt) den für das Zollamt bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises zu der bei dem Ausfertigungsbuch verbleibenden Ausfertigung des Begleitscheins I, Begleitscheins L oder Begleitzettels und trägt in die die Ware begleitende Ausfertigung folgenden Vermerk ein:

»Das Freihafenamt Hamburg hat die Ware bereits devisenmäßig behandelt.«

Der Vermerk ist mit Abdruck des Dienststempels der Zollstelle und Namensbeischrift des ersten Abfertigungsbeamten zu versehen.

Wird die Ware beim Empfangsamt zum freien Verkehr, zu einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs oder zu einem Zollverschlußlager abgefertigt, so wird hierüber keine rote Meldung erstattet. Wird die Sendung im zollgebundenen Verkehr geteilt oder einem neuen Empfangsamt überwiesen, so übernimmt die Zollstelle den Vermerk aus dem ihr vorgelegten Begleitpapier in die neuen Begleitpapiere.

Die neuen Empfangsämter verfahren in gleicher Weise wie das erste Empfangsamt.

III. Auf Waren, die nicht durch das Freihafenamt devisenmäßig behandelt worden sind, für die also bei der Einfuhr aus dem Freihafen Hamburg ein Überwachungsnachweis nicht vorgelegt wird, ist der Erlaß vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 680 II anzuwenden.

Die Verfügung vom 13. Dezember 1934 — Z 1134 — 80 II (RZBl. S. 721) wird aufgehoben.

Nach dieser Verfügung ist vom 15. Januar 1937 ab zu verfahren.

RZM. vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 681 II

### Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren nach Helgoland

Für Waren, die nach Helgoland eingeführt werden, gelten die Bestimmungen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren mit der Ausnahme, daß die abfertigungsverbotenen Waren wie die abfertigungsfreien Waren zu behandeln sind.

Die Devisenüberwachung hat auszuüben

#### 1. im Güterverkehr

- a) bei den unmittelbar aus Zollausschlüssen deutscher Seehäfen kommenden Waren die Zollstelle des Zollausschlusses,
- b) bei den durch das deutsche Zollgebiet durchgeführten Waren das Grenz- ausgangsamt,
- c) bei den unmittelbar aus dem politischen Ausland eingehenden Waren das Zollamt Helgoland;

#### 2. im Postverkehr

- a) bei den in Zollausschlüssen deutscher Seehäfen aufgegebenen Sendungen die für das Postamt des Zollausschlusses zuständige Zollstelle,
- b) bei den im politischen Ausland aufgegebenen Sendungen das Zollamt Helgoland.

Nach dieser Verfügung ist vom 15. Januar 1937 ab zu verfahren.

RZM. vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 682 II

## Devisenüberwachung des Warenverkehrs über den Zollausschluß Bremen

### I. Eingang von Waren zur Devisenüberwachung im Zollausschluß

Waren, die in den Zollausschluß Bremen eingebracht werden, können auf Antrag der Devisenüberwachung der Zollzweigstelle für Devisenüberwachung im Zollausschluß Bremen (ZzDevU.) gemäß den nachstehenden Bestimmungen unterstellt werden.

#### a. Eingang aus dem Zollaussland

1. Geht eine Ware unmittelbar aus dem Zollaussland in den Zollausschluß Bremen ein, so kann sie der Überwachung der ZzDevU. unterstellt werden, wenn eine gültige Devisenbescheinigung (auch Bestätigung oder Devisengenehmigung — Erlaß vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 680 II Ziff. II Nr. 1 a) bis c); (RZBl. S. 477) vorgelegt wird. Für Waren, die bereits im Freihafen Hamburg oder im Freibezirk Stettin unter Devisenüberwachung gestanden haben und auf dem Seeweg eingeht, gelten die Bestimmungen unter b.

2. Die ZzDevU. schreibt die Waren bei der Anmeldung zur Überwachung in der Devisenbescheinigung ab.

3. Übersteigt die zollamtlich ermittelte Menge die devisenrechtlich genehmigte Menge um nicht mehr als 5 v. H., so darf auch die nicht gedeckte Menge unter Überwachung genommen werden. Der später auszustellende Überwachungsnachweis hat über die unter Überwachung genommene Menge zu lauten.

Beträgt die Mehrmenge mehr als 5 v. H., so ist für die gesamte Mehrmenge die Abschreibung auf der Devisenbescheinigung und die Überwachung abzulehnen.

4. Übersteigt der Rechnungswert (d. h. der an das Ausland zu entrichtende Betrag, wie er sich aus der in jedem Falle vorzulegenden Handelsrechnung ergibt) den devisenrechtlich genehmigten Betrag um nicht mehr als 10 v. H., so darf auch die diesem Wertunterschied entsprechende Menge unter Überwachung genommen werden.

Beträgt die Überschreitung mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 25 R. M., so ist für die gesamte wertmäßig nicht gedeckte Menge die Abschreibung auf der Devisenbescheinigung und die Überwachung abzulehnen.

5. Auf Antrag kann eine Ware auch dann unter Überwachung genommen werden, wenn eine Devisenbescheinigung nicht vorgelegt, aber glaubhaft versichert wird, daß eine solche beigebracht werden wird. Auf der nachgebrachten Devisenbescheinigung ist die Ware abzuschreiben. Wird eine Devisenbescheinigung nicht innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb von 4 Wochen, vorgelegt, so ist die Devisenüberwachung aufzuheben.

#### b. Eingang auf dem Seeweg aus dem Freihafen Hamburg oder dem Freibezirk Stettin

Soll für eine Ware, die auf dem Seeweg aus dem Freihafen Hamburg oder dem Freibezirk Stettin eingeht und dort bereits devisenmäßig behandelt war, die Devisenüberwachung im Zollausschluß Bremen fortgesetzt werden, so ist der ZzDevU. eine Anmeldung für die Devisenüberwachung und der vom Freihafenamt Hamburg oder dem Zollamt I Freibezirk Stettin ausgestellte Überwachungsnachweis vorzulegen. Soweit die Ware durch den Überwachungsnachweis gedeckt ist, stellt die ZzDevU. sie unter Überwachung. Die ZzDevU. sendet den Abschnitt des Überwachungsnachweises mit einem entsprechenden Vermerk binnen drei Tagen an das Ausstellungsamt zurück. Wird die Verletzung eines amtlich angelegten Verschlusses bemerkt, so hat die ZzDevU. im Benehmen mit dem Ausstellungsamt den Tatbestand zu klären. Kann dabei die Räumlichkeit der Ware nicht einwandfrei festgestellt werden, so ist die Überwachung für diese Ware abzulehnen und der Sachverhalt der Überwachungsstelle unter Beifügung der Vorgänge mitzuteilen.

#### c. Eingang aus dem Zollinland

Wird eine Ware aus dem Zollinland in den Zollausschluß wieder ausgeführt, so kann sie der Überwachung der ZzDevU. unterstellt werden,

- a) wenn eine Devisenbescheinigung vorgelegt wird und feststeht, daß es sich um eine ausländische Ware handelt, die bisher devisenmäßig nicht behandelt worden ist, oder
- b) wenn bei ihrer Abfertigung im Zollinland eine Devisenbescheinigung vorgelegen hatte, die Ware nicht aus dem Zollverkehr gelangt ist und ihre Räumlichkeit feststeht, oder
- c) wenn sie bereits im Zollausschluß Bremen, im Freihafen Hamburg oder im Freibezirk Stettin unter Devisenüberwachung gestanden hat, später im Zollinland nicht aus dem Zollverkehr gelangt ist und ihre Räumlichkeit feststeht.

## II. Devisenüberwachung im Zollausschluß

1. Über Waren, die unter Devisenüberwachung der ZzDevU. stehen, darf nur mit Zustimmung dieser Stelle verfügt werden. Jeder Eigentumswechsel und jede Änderung des Lagerortes ist ihr sofort schriftlich anzuzeigen.

Der Zustimmung der zuständigen Überwachungsstelle bedarf bei unter Devisenüberwachung stehenden Waren außerdem

- a) jeder Ge- oder Verbrauch, jede Be- oder Verarbeitung,
- b) die unmittelbare Verbringung auf dem Seeweg in einen anderen deutschen Zollausschluß, einen Freibeizirk oder eine Freizone, mit Ausnahme des Freihafens Hamburg, der Insel Helgoland, des Freibeizirks Stettin und der für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren dem Zollinland gleichgestellten Teile von Freizonen,
- c) die unmittelbare Ausfuhr in das politische Ausland.

2. Soll eine unter Überwachung stehende Ware, für die eine Devisenbescheinigung vorgelegen hatte, in das Zollinland oder auf dem Seeweg in den Freihafen Hamburg oder den Freibeizirk Stettin verbracht werden, so stellt die ZzDevU. dem Abmelder einen Überwachungsnachweis auf gelbem Papier aus. Diesen hat der letzte Warenführer bei der Eingangszollstelle oder dem für die Devisenüberwachung im Empfangshafen zuständigen Amt abzugeben. Das Muster des Überwachungsnachweises wird den Zollstellen in Bremen und Stettin und dem Freihafenamt Hamburg bekanntgegeben werden.

## III. Ausgang unter Devisenüberwachung stehender Waren aus dem Zollausschluß

### a. Einfuhr in das Zollinland

1. Abfertigung bei den vorgeschobenen Zollstellen im Zollausschluß Bremen zum freien Verkehr, zu einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs oder zu einem Zollverschlußlager

Soweit die vorgesehrte Ware durch den Überwachungsnachweis gedeckt ist, unterbleibt ihre devisenmäßige Behandlung. Die Eingangszollstelle nimmt den für sie bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises zu dem Abfertigungspapier. Sie füllt den für die ZzDevU. bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises dem Bordruck entsprechend aus und gibt die gesammelten Abschnitte täglich an die ZzDevU. zurück.

2. Abfertigung bei den vorgeschobenen Zollstellen im Zollausschluß Bremen zum zollgebundenen Verkehr (Versendung mit Begleitschein I, Begleitschein L oder mit Begleitzetteln)

Es ist wie zu Nr. 1 zu verfahren, nur nimmt die Eingangszollstelle (Ausfertigungsamt) den für sie bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises zu der bei dem Ausfertigungsbuch verbleibenden Ausfertigung des Begleitscheins I, Begleitscheins L oder Begleitzettels und trägt in die die Ware begleitende Ausfertigung folgenden Vermerk ein:

»Die Zollzweigstelle für Devisenüberwachung im Zollausschluß Bremen hat die Ware bereits devisenmäßig behandelt«.

Der Vermerk ist mit Abdruck des Dienststempels der Zollstelle und Namensbeischrift des ersten Abfertigungsbeamten zu versehen.

Wird die Ware beim Empfangsamt zum freien Verkehr, zu einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs oder zu einem Zollverschlußlager abgefertigt, so unterbleibt ihre devisenmäßige Behandlung. Wird die Sendung im zollgebundenen Verkehr geteilt oder einem neuen Empfangsamt überwiesen, so übernimmt die Zollstelle den Vermerk aus dem ihr vorgelegten Begleitpapier in die neuen Begleitpapiere.

Die neuen Empfangsämler verfahren in gleicher Weise wie das erste Empfangsamt.

### b. Ausgang auf dem Seeweg in den Freihafen Hamburg oder den Freibeizirk Stettin

1. Soll die Ware auf dem Seeweg in den Freihafen Hamburg oder den Freibeizirk Stettin verbracht werden, so ist eine Ausfuhrmeldung (Ziff. III c) nicht erforderlich. Die ZzDevU. kann die Ware unter Verschluss setzen. Die Art der Verschlüßung ist im Überwachungsnachweis zu vermerken.

2. Geht der von dem Empfangsamt zurückzusendende Abschnitt des Überwachungsnachweises nicht binnen angemessener Frist ein und ergibt die Nachprüfung, daß

die Ware im Empfangshafen zur Devisenüberwachung nicht angemeldet worden ist (Ziff. I b), so hat die ZzDevU. der Überwachungsstelle den Sachverhalt mitzuteilen.

#### c. Unmittelbare Ausfuhr in das Zollaussland

1. Werden unter Überwachung stehende Waren mit Genehmigung der zuständigen Überwachungsstelle zur unmittelbaren Ausfuhr in das Zollaussland — mit Ausnahme des Freihafens Hamburg, der Insel Helgoland und des Freibezirks Stettin — abgefertigt, so ist gleichzeitig der Überwachungsstelle eine rote Meldung, die am oberen Rande des Blattes durch das Wort »Ausfuhr« zu kennzeichnen ist (Ausfuhrmeldung), zu erstatten. In der Ausfuhrmeldung ist statt des Empfängers der Ausfuhrer oder Versender der Ware anzugeben. Als Wert ist der Ausfuhrwert, d. h. der dem ausländischen Empfänger in Rechnung gestellte Warenwert ohne im Rechnungsbetrag nicht enthaltene Nebenkosten, einzusetzen.

2. Die Ausfuhrmeldungen über die in der Zeit vom 1. bis 15. Tage eines Monats abgefertigten Waren sind am 16. des Monats, die Meldungen über die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage des Monats abgefertigten Waren sind am 1. des folgenden Monats an die Überwachungsstelle einzusenden.

### IV. Schlußbestimmungen

1. Als Zollinland im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren dem Zollinland gleichgestellten Teile von Freizonen.

2. Auf Waren, die nicht durch die ZzDevU. devisenmäßig behandelt worden sind, für die also bei der Einfuhr aus dem Zollausschluß ein Überwachungsnachweis nicht vorgelegt wird, ist der Erlaß vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 680 II anzuwenden.

3. Die näheren Anordnungen trifft der Präsident des Landesfinanzamts Weser-Ems.

4. Die Verfügung vom 22. Mai 1935 — Z 1134 — 286 II (RZBl. S. 215) wird aufgehoben.

5. Nach dieser Verfügung ist vom 15. Januar 1937 ab zu verfahren.

RZBl. vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 683 II

## Devisenüberwachung des Warenverkehrs über den Freibeizirk Stettin

### I. Eingang von Waren zur Devisenüberwachung im Freibeizirk

Waren, die in den Freibeizirk Stettin eingebracht werden, können auf Antrag der Devisenüberwachung des Zollamts I Freibeizirk (Speicherzollabfertigungsstelle II) gemäß den nachstehenden Bestimmungen unterstellt werden.

#### a. Eingang aus dem Zollaussland

1. Geht eine Ware unmittelbar aus dem Zollaussland in den Freibeizirk Stettin ein, so kann sie der Überwachung des Zollamts unterstellt werden, wenn eine gültige Devisenbescheinigung (auch Bestätigung oder Devisengenehmigung — Erlaß vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 680 II Ziff. II Nr. 1 a) bis c); RZBl. S. 477) vorgelegt wird. Für Waren, die bereits im Freihafen Hamburg oder im Zollausschluß Bremen unter Devisenüberwachung gestanden haben und auf dem Seeweg eingeht, gelten die Bestimmungen unter b).

2. Das Zollamt schreibt die Waren bei der Anmeldung zur Überwachung in der Devisenbescheinigung ab.

3. Übersteigt die zollamtlich ermittelte Menge die devisenrechtlich genehmigte Menge um nicht mehr als 5 v. H., so darf auch die nicht gedeckte Menge unter Überwachung genommen werden. Der später auszustellende Überwachungsnachweis hat über die unter Überwachung genommene Menge zu lauten.

Beträgt die Mehrmenge mehr als 5 v. H., so ist für die gesamte Mehrmenge die Abschreibung auf der Devisenbescheinigung und die Überwachung abzulehnen.

4. Übersteigt der Rechnungswert (d. h. der an das Ausland zu entrichtende Betrag, wie er sich aus der in jedem Falle vorzulegenden Handelsrechnung ergibt) den devisenrechtlich genehmigten Betrag um nicht mehr als 10 v. H., so darf auch die diesem Wertunterschied entsprechende Menge unter Überwachung genommen werden.

Beträgt die Überschreitung mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 25 R. M., so ist für die gesamte wertmäßig nicht gedeckte Menge die Abschreibung auf der Devisenbescheinigung und die Überwachung abzulehnen.

5. Auf Antrag kann eine Ware auch dann unter Überwachung genommen werden, wenn eine Devisenbescheinigung nicht vorgelegt, aber glaubhaft versichert wird, daß eine solche beigebracht werden wird. Auf der nachgebrachten Devisenbescheinigung ist die Ware abzuschreiben. Wird eine Devisenbescheinigung nicht innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb von 4 Wochen, vorgelegt, so ist die Devisenüberwachung aufzuheben.

#### b. Eingang auf dem Seeweg aus dem Freihafen Hamburg oder dem Zollausschluß Bremen

Soll für eine Ware, die auf dem Seeweg aus dem Freihafen Hamburg oder dem Zollausschluß Bremen eingeht und dort bereits devisenmäßig behandelt war, die Devisenüberwachung im Freibezirk Stettin fortgesetzt werden, so ist dem Zollamt eine Anmeldung für die Devisenüberwachung und der vom Freihafenamt Hamburg oder der Zollweigstelle für Devisenüberwachung im Zollausschluß Bremen ausgestellte Überwachungsnachweis vorzulegen. Soweit die Ware durch den Überwachungsnachweis gedeckt ist, stellt das Zollamt sie unter Überwachung. Das Zollamt sendet den Abschnitt des Überwachungsnachweises mit einem entsprechenden Vermerk binnen drei Tagen an das Ausstellungsamt zurück. Wird die Verletzung eines amtlich angelegten Verschlusses bemerkt, so hat das Zollamt im Benehmen mit dem Ausstellungsamt den Tatbestand zu klären. Kann dabei die Nämlichkeit der Ware nicht einwandfrei festgestellt werden, so ist die Überwachung für diese Ware abzulehnen und der Sachverhalt der Überwachungsstelle unter Beifügung der Vorgänge mitzuteilen.

#### c. Eingang aus dem Zollinland

Wird eine Ware aus dem Zollinland in den Freibezirk wieder ausgeführt, so kann sie der Überwachung des Zollamts unterstellt werden,

- a) wenn eine Devisenbescheinigung vorgelegt wird und feststeht, daß es sich um eine ausländische Ware handelt, die bisher devisenmäßig nicht behandelt worden ist, oder
- b) wenn bei ihrer Abfertigung im Zollinland eine Devisenbescheinigung vorgelegen hatte, die Ware nicht aus dem Zollverkehr gelangt ist und ihre Nämlichkeit feststeht, oder
- c) wenn sie bereits im Freibezirk Stettin, im Freihafen Hamburg oder im Zollausschluß Bremen unter Devisenüberwachung gestanden hat, später im Zollinland nicht aus dem Zollverkehr gelangt ist und ihre Nämlichkeit feststeht.

### II. Devisenüberwachung im Freibezirk

1. Über Waren, die unter Devisenüberwachung des Zollamts stehen, darf nur mit Zustimmung dieser Stelle verfügt werden. Jeder Eigentumswechsel und jede Änderung des Lagerortes ist ihr sofort schriftlich anzuzeigen.

Der Zustimmung der zuständigen Überwachungsstelle bedarf bei unter Devisenüberwachung stehenden Waren außerdem

- a) jeder Ge- oder Verbrauch, jede Be- oder Verarbeitung,
- b) die unmittelbare Verbringung auf dem Seeweg in einen anderen deutschen Zollausschluß, einen Freibezirk oder eine Freizone, mit Ausnahme des Freihafens Hamburg, der Insel Helgoland, des Zollausschlusses Bremen und der für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren dem Zollinland gleichgestellten Teile von Freizonen,
- c) die unmittelbare Ausfuhr in das politische Ausland.

2. Soll eine unter Überwachung stehende Ware, für die eine Devisenbescheinigung vorgelegen hatte, in das Zollinland oder auf dem Seeweg in den Freihafen Hamburg oder den Zollausschluß Bremen verbracht werden, so stellt das Zollamt dem Abmelder einen Überwachungsnachweis auf gelbem Papier aus. Diesen hat der letzte Warenführer bei der Eingangszollstelle oder dem für die Devisenüberwachung im Empfangshafen zuständigen Amt abzugeben. Das Muster des Überwachungsnachweises wird den Zollstellen in Stettin und Bremen und dem Freihafenamt Hamburg bekanntgegeben werden.

### III. Ausgang unter Devisenüberwachung stehender Waren aus dem Freibezirk

#### a. Einfuhr in das Zollinland

1. Abfertigung bei den vorgeschobenen Zollstellen im Freibezirk Stettin zum freien Verkehr, zu einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs oder zu einem Zollverschlußlager

Soweit die vorgeschobene Ware durch den Überwachungsnachweis gedeckt ist, unterbleibt ihre devisenmäßige Behandlung. Die Eingangszollstelle nimmt den

für sie bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises zu dem Abfertigungspapier. Sie füllt den für das Zollamt I Freibezirk bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises dem Vordruck entsprechend aus und gibt die gesammelten Abschnitte täglich an das Zollamt zurück.

2. Abfertigung bei den vorgeschobenen Zollstellen im Freibezirk Stettin zum zollgebundenen Verkehr (Versendung mit Begleitschein I, Begleitschein L oder mit Begleitzettel)

Es ist wie zu Nr. 1 zu verfahren, nur nimmt die Eingangszollstelle (Ausfertigungsamt) den für sie bestimmten Abschnitt des Überwachungsnachweises zu der bei dem Ausfertigungsbuch verbleibenden Ausfertigung des Begleitscheins I, Begleitscheins L oder Begleitzettels und trägt in die die Ware begleitende Ausfertigung folgenden Vermerk ein:

»Das Zollamt I Freibezirk Stettin hat die Ware bereits devisenmäßig behandelt«.

Der Vermerk ist mit Abdruck des Dienststempels der Zollstelle und Namensbeischrift des ersten Abfertigungsbeamten zu versehen.

Wird die Ware beim Empfangsamt zum freien Verkehr, zu einem Zollvorwerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs oder zu einem Zollverschlußlager abgefertigt, so unterbleibt ihre devisenmäßige Behandlung. Wird die Sendung im zollgebundenen Verkehr geteilt oder einem neuen Empfangsamt überwiesen, so übernimmt die Zollstelle den Vermerk aus dem ihr vorgelegten Begleitpapier in die neuen Begleitpapiere.

Die neuen Empfangsämter verfahren in gleicher Weise wie das erste Empfangsamt.

b. Ausgang auf dem Seeweg in den Freihafen Hamburg oder den Zollausschluß Bremen

1. Soll die Ware auf dem Seeweg in den Freihafen Hamburg oder den Zollausschluß Bremen verbracht werden, so ist eine Ausfuhrmeldung (Ziff. III e) nicht erforderlich. Das Zollamt kann die Ware unter Verschluss setzen. Die Art der Verschlüßung ist im Überwachungsnachweis zu vermerken.

2. Geht der von dem Empfangsamt zurückzufsendende Abschnitt des Überwachungsnachweises nicht binnen angemessener Frist ein und ergibt die Nachprüfung, daß die Ware im Empfangshafen zur Devisenüberwachung nicht angemeldet worden ist (Ziff. I b), so hat das Zollamt der Überwachungsstelle den Sachverhalt mitzuteilen.

c. Unmittelbare Ausfuhr in das Zollaussland

1. Werden unter Überwachung stehende Waren mit Genehmigung der zuständigen Überwachungsstelle zur unmittelbaren Ausfuhr in das Zollaussland — mit Ausnahme des Freihafens Hamburg, der Insel Helgoland und des Zollausschlusses Bremen — abgefertigt, so ist gleichzeitig der Überwachungsstelle eine rote Meldung, die am oberen Rande des Blattes durch das Wort »Ausfuhr« zu kennzeichnen ist (Ausfuhrmeldung), zu erstatten. In der Ausfuhrmeldung ist statt des Empfängers der Ausführer oder Versender der Ware anzugeben. Als Wert ist der Ausfuhrwert, d. h. der dem ausländischen Empfänger in Rechnung gestellte Warenwert ohne im Rechnungsbetrag nicht enthaltene Nebenkosten, einzusetzen.

2. Die Ausfuhrmeldungen über die in der Zeit vom 1. bis 15. Tage eines Monats abgefertigten Waren sind am 16. des Monats, die Meldungen über die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage des Monats abgefertigten Waren sind am 1. des folgenden Monats an die Überwachungsstelle einzusenden.

IV. Schlußbestimmungen

1. Als Zollinland im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren dem Zollinland gleichgestellten Teile von Freizonen.

2. Auf Waren, die nicht durch das Zollamt devisenmäßig behandelt worden sind, für die also bei der Einfuhr aus dem Freibezirk ein Überwachungsnachweis nicht vorgelegt wird, ist der Erlaß vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 680 II anzuwenden.

3. Die näheren Anordnungen trifft der Präsident des Landesfinanzamts Stettin.

4. Die Verfügung vom 5. August 1935 — Z 1134 — 374 II (RZBl. S. 362) wird aufgehoben.

5. Nach dieser Verfügung ist vom 15. Januar 1937 ab zu verfahren.

RZBl. vom 30. Dezember 1936 — Z 1134 — 684 II

**Bekanntmachung vom 29. Dezember 1936<sup>1)</sup>**

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046)<sup>2)</sup> in der Fassung des § 4 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930)<sup>3)</sup> wird hiermit angeordnet:

**§ 1**

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung findet ohne Rücksicht auf den Ursprung auf alle Waren der in der anliegenden Liste aufgeführten Einfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses Anwendung.

**§ 2**

(1) Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung findet außerdem auf alle anderen Waren tschechoslowakischen, französischen, italienischen, polnischen, Danziger, litauischen und syrisch-libanesischen Ursprungs Anwendung. Als französische Waren gelten auch die Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten.

(2) Die in § 2 Abs. 2 a der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung neben anderen Ausnahmen enthaltene Ausnahme für Waren im Werte von nicht mehr als 25 *R.M.*, die im Post-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr eingehen, gilt nicht

a) für nachstehende Waren tschechoslowakischen Ursprungs:

Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung
147 a	Bettfedern: ungerichtet, roh oder zugerichtet (geschliffen usw.)
147 b	Bettfedern: gereinigt
459	Handschuhe, Haarneze
562 a/c	Handschuhe aus Leder
606 a	Perlmutterknöpfe
646 a	Steinmuffknöpfe usw.
679	Halbedelsteine, bearbeitet usw.
aus 733 e	Porzellanknöpfe
761	Glas-, Porzellanperlen usw.
aus 836 B 4	Perlen, Rosenkränze, Schmuckschnallen, nicht unter Nr. 887 fallend
884 a	Schmuckgegenstände, Toilette- und Nipp-sachen
885 a	Schmuckgegenstände, Toilette- und Nipp-sachen
887 a	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände usw.;

<sup>1)</sup> DRAnz. Nr. 303 vom 30. Dezember 1936

<sup>2)</sup> RZBl. S. 331

<sup>3)</sup> RZBl. S. 373

b) für nachstehende Waren niederländischen Ursprungs:

Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung
33 a/v	Rüchengewächse, frisch
40 a	Blumenzwiebeln
40 b	Trockene Knollen, einschließlich Begonien, Gloxinien, Gladiolen
40 c	Klumpen, Bulben (außer Orchideenbulben der Nr. 39) und Rhizome
41 a/e	Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch;

c) für nachstehende Waren italienischen Ursprungs:

Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung
41 a/e	Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch.

**§ 3**

§ 2 Abs. 2 c) dieser Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1937, die übrigen Vorschriften treten am 15. Januar 1937 in Kraft. Die Bekanntmachungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 13. November 1935, 10. August 1936 und 26. Oktober 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 269 vom 16. November 1935<sup>1)</sup>, Nr. 185 vom 11. August 1936<sup>2)</sup> und Nr. 251 vom 27. Oktober 1936<sup>3)</sup> treten am 15. Januar 1937 außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1936

**Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung**

In Vertretung  
Dr. Landwehr

Z 1134 — 691 II

<sup>1)</sup> RZBl. S. 488

<sup>2)</sup> RZBl. S. 270

<sup>3)</sup> RZBl. S. 364

**Einfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses**

5	210 — 219 d
11 a	270
12 c	343 — 345
18 a—27 c	355 — 358
30	372
33 a—55 a	388 a—390
55 c—59 b	428 a/b
62 a—65	440 a—443
74 a—88	517 a—522 c
95 a—96 b	530 a/b
99	616 A
99 — 102	681
107 a—108 g	724 b
110 a—112	731 a—733 d
114 — 125 b	754 — 768
137 — 140	798 a—800 b
160 b	810 — 813 e
173 a—187 b	836 A
190	881 a—925
198 — 206	

**Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1936**



